



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-312.408/0021-IV/IVVS-ALG/2017

Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit

EDIKT

Bundesstraßenbauvorhaben S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), im Bereich der Gemeinden Aderklaa, Raasdorf, Deutsch-Wagram, Parasdorf, Markgrafneusiedl, Gänserndorf und Obersiebenbrunn, Zustellung eines Schriftstückes gemäß § 44f AVG

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S 1/S 8 – ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (L 9) (Abschnitt West), ist beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie aufgrund der verfahrensgegenständlichen Anträge der ASFINAG Bau Management GmbH als Bevollmächtigte der ASFINAG vom 19. Juli 2011, geändert mit den Schreiben vom 30. Juli 2012, 18. September 2013 und 31. August 2016, und des Landes Niederösterreich vom 3. April 2014 (hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile – Landesstraßen) auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-G 2000 und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 und § 17 Forstgesetz 1975, ein Verfahren anhängig.

Es wird hiermit kundgemacht, dass ein **Schriftstück des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie** als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012 vom 4. Juli 2017, GZ. BMVIT-312.408/0021-IV/IVVS-ALG/2017, betreffend **Parteiengehör** zu

1. einer fachgutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen für Luftschadstoffe und Klima betreffend Aktualisierung des Handbuchs Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA 3.3),
2. einer von der ASFINAG BMG vorgelegten Stellungnahme vom 15. März 2017 betreffend Neuberechnung der Lärmimmissionen im Untersuchungsbereich Invalidensiedlung und von Objekten in Helmhof und zu von Nachbarn und der Bürgerinitiative Umfahrung Deutsch-Wagram und Helmhof eingebrachten Stellungnahmen sowie zu den dazu eingeholten fachgutachterlichen Stellungnahmen des Sachverständigen für Lärm und
3. einer fachgutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen für Hydrogeologie und Grundwasser und des Sachverständigen für Oberflächen- und Straßenwässer zu Stellungnahmen der Bürgerinitiative Deutsch-Wagram und Helmhof

für jedermann **von 6. Juli 2017 bis einschließlich 1. September 2017** zur Einsicht aufliegt.

Gemäß § 44f Abs. 2 AVG iVm § 24f Abs. 14 UVP-G 2000 kann in dieses Schriftstück während der Amtsstunden im

- Gemeindeamt der Gemeinde Aderklaa, Aderklaa 12, 2232 Aderklaa

- Gemeindeamt der Gemeinde Raasdorf, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
- Stadtamt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 1a, 2232 Deutsch-Wagram
- Gemeindeamt der Gemeinde Parasdorf, Parasdorf 32, 2232 Parasdorf
- Gemeindeamt der Gemeinde Markgrafneusiedl, Altes Dorf 49, 2282 Markgrafneusiedl
- Stadtamt der Stadtgemeinde Gänserndorf, Rathausplatz 1, 2230 Gänserndorf
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer 7E26 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Tel.-Nr. 01/71162/652211)

Einsicht genommen werden.

In das Schriftstück kann auch im Internet Einsicht genommen werden (www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen/Schnellstraßen » S 8 Marchfeld Schnellstraße » Trassenfestlegungsverfahren).

Es wird darauf hingewiesen, dass den **Parteien des Verfahrens** gemäß § 45 Abs. 3 AVG im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit gegeben wird, **zu diesen Stellungnahmen bis 11. August 2017 eine schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/IVVS4, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück mit Ablauf von zwei Wochen nach Abschluss der Verlautbarung dieses Edikts als zugestellt gilt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Als Partei wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen unverzüglich ausgefolgt oder zugesendet. Als sonst Beteiligtem/Beteiligter wird Ihnen eine Ausfertigung des Schriftstückes auf Verlangen ausgefolgt.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, § 24f Abs. 14 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Wien, am 4. Juli 2017
Für den Bundesminister:
Mag. Thomas Aichenauer